

Ordnung für den Masterstudiengang Educational Sciences am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel

Vom 6. Januar 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 15. Januar 2015

Das Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 18 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Educational Sciences am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (im Folgenden: Institut).

² Das Institut erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung einen Studienplan. Dieser ist integrierter Bestandteil dieser Ordnung und wird im Anhang aufgeführt.²

³ Die Ordnung und der Studienplan gelten für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Masterstudiengang Educational Sciences studieren.

⁴ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Educational Sciences (im Folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird vom Institut erlassen und von der Institutsversammlung genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Das Institut verleiht für den bestandenen Masterstudiengang den Grad «Master of Arts (M A) in Educational Sciences». Dem verliehenen Grad folgt die Nennung der gewählten Vertiefungsrichtung. Es gibt folgende Vertiefungsrichtungen:

- a) Bildungstheorie und Bildungsforschung
- b) Erwachsenenbildung
- c) Fachdidaktik Deutsch
- d) Fachdidaktik Geschichte
- e) Fachdidaktik Mathematik

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind grundsätzlich in § 16 der Studierenden-Ordnung vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung erfolgt zum Masterstudiengang Educational Sciences mit der jeweiligen Vertiefungsrichtung.

³ Ein Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn der Abschluss einen Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweist.

¹ SG 440.110.

² § 1 Abs. 2: Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

⁴ Eine Zulassung zum Masterstudiengang Educational Sciences ohne Auflagen erfolgt, sofern Studienleistungen von mindestens 15 KP in quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung nachgewiesen und die folgenden Voraussetzungen für die entsprechende Vertiefungsrichtung erfüllt sind:

a) *Bildungstheorie und Bildungsforschung sowie Erwachsenenbildung*

Entweder

einen der folgenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Bachelorabschlüsse einer anerkannten schweizerischen Hochschule: «Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education», «Bachelor of Arts in Primary Education», «Bachelor of Arts in Secondary Education», «Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy», «Bachelor of Arts in Special Needs Education» oder

Bachelorabschluss der Universität Basel in einem der folgenden Studienfächer: Ethnologie, Geschlechterforschung, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie, Soziologie resp. im Studiengang Psychologie oder

einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit Studienleistungen von mindestens 60 Kreditpunkten in einer oder mehreren der folgenden Studienrichtungen: Erziehungswissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie/Ethnologie, Philosophie, Psychologie und Soziologie

b) *Fachdidaktik Deutsch*

Bachelorabschluss im Studienfach Deutsche Philologie der Universität Basel oder Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule

c) *Fachdidaktik Geschichte*

Bachelorabschluss im Studienfach Geschichte der Universität Basel oder Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule

d) *Fachdidaktik Mathematik*

Bachelorabschluss im Studiengang Mathematik respektive im Studienfach Mathematik der Universität Basel oder Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule

⁵ Bei Bachelorabschlüssen, die gemäss den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien anerkannt, aber nicht explizit unter Abs. 4 lit. a)–d) aufgeführt sind, prüft die Unterrichtskommission die inhaltliche Gleichwertigkeit.

⁶ Erfüllt ein anerkannter Bachelorabschluss die genannten inhaltlichen Voraussetzungen nur teilweise, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Educational Sciences in der entsprechenden Vertiefungsrichtung gemäss § 16 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung mit der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen nachzuholen. Die Auflagen dürfen insgesamt die Anzahl von 30 KP nicht überschreiten und können sich aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiums an der Universität Basel sowie den 15 KP in quantitativen und qualitativen Methoden (siehe Anhang) zusammensetzen.

⁷ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in Educational Sciences oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder einen solchen im Masterstudium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Masterstudiengang Educational Sciences an der Universität Basel ausgeschlossen.

⁸ Die Zulassung zum Masterstudiengang Educational Sciences erfolgt auf Antrag der Unterrichtskommission durch das Rektorat. Dieses eröffnet den Bewerberinnen bzw. Bewerbern den Entscheid mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Der Masterstudiengang Educational Sciences kann im Frühjahr- oder im Herbstsemester begonnen werden.

Zweiter Abschnitt: Studium und Kreditpunkte*Umfang des Studienganges*

§ 5. Der Masterstudiengang Educational Sciences umfasst 120 Kreditpunkte (ECTS) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Die Unterrichtskommission für den Masterstudiengang Educational Sciences genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für den Masterstudiengang Educational Sciences.

Studienplan³

§ 6. Der Studienplan regelt:

- a) den Aufbau des Studiengangs in Module,
- b) die Anforderungen zum Bestehen des Studiums.

² Weitere Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen werden im Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel bekannt gegeben.

Gliederung des Studiums

§ 7. Der Masterstudiengang Educational Sciences gliedert sich in:

- a) Module des Kernbereichs im Umfang von 40 KP,
- b) Module in fünf Vertiefungsrichtungen im Umfang von je 40 KP,
- c) die Masterarbeit im Umfang von 30 KP,
- d) zwei Masterprüfungen im Umfang von 10 KP.

Bestehen des Studiums

§ 8. Der Masterstudiengang Educational Sciences ist bestanden, wenn insgesamt 120 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben worden sind.

Dritter Abschnitt: Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Kreditpunkte werden aufgrund studentischer Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt mittels vier Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen⁴
- b) Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- c) Masterarbeit
- d) Masterprüfungen.

³ Siehe Fussnote 1.

⁴ Leistungsüberprüfungen zu Lehrangeboten aus anderen Studiengängen erfolgen nach den Regeln der für diese Lehrangebote anwendbaren Studienordnungen.

Lehrveranstaltungs- und Leistungsüberprüfungsformen

§ 10. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Seminar
- d) Übung
- e) Kolloquium
- f) Forschungsseminar
- g) Exkursion
- h) Kurs

² Die Bewertung erfolgt durch folgende Leistungsüberprüfungsformen:

- a) Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- d) Seminararbeiten

³ In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

Leistungsnachweise in einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 11. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. h) erfolgen durch mündliche und schriftliche Leistungsnachweise.

² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt automatisch mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Nach Ende der Belegfrist ist die Anmeldung zum Leistungsnachweis definitiv. Bei Nicht-Antreten erfolgt die Bewertung mit «Nicht erschienen» und die Anmeldung zur nächsten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch.

³ Leistungsnachweise in Form von mündlichen Prüfungen in einem Rahmen von 15–30 Minuten werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers abgenommen.

⁴ Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen in Form von Klausuren in einem Rahmen von 45–120 Minuten, welche von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt werden.

⁵ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 12. Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a)–g) erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, Essays oder Übungsaufgaben.

² Leistungsüberprüfungen in interaktiven Lehrveranstaltungen finden semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail).

⁵ Über die Art des Leistungsnachweises wird im Vorlesungsverzeichnis online oder zu Beginn der Lehrveranstaltung informiert.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 13. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Der Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn unterschrieben.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit Note bewertet.

Seminararbeiten

§ 14. Seminararbeiten werden in direkter Absprache mit einer bzw. einem Dozierenden geschrieben. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die Seminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat.

³ Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt durch die zuständige Dozentin bzw. durch den zuständigen Dozenten mit Note.

Leistungsbewertung

§ 15. Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist. Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

² Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- 6 hervorragend
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5–1 ungenügend

Zulassung zur Masterarbeit

§ 16. Zur Masterarbeit ist zugelassen, wer 50 KP im Studiengang erworben und zusätzlich allfällige Auflagen erfüllt hat.

² Zur Anmeldung ist der Unterrichtskommission ein Learning Contract mit dem Titel der geplanten Masterarbeit, den Unterschriften von Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent vorzulegen.

³ Studierende können sich während der Abfassung der Masterarbeit nicht beurlauben lassen.

Erstellung der Masterarbeit

§ 17. Die Masterarbeit muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Sie muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Thema und Form der Masterarbeit werden zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einem zuständigen, wissenschaftlich qualifizierten Mitglied des Instituts (Referentin bzw. Referent) in einem Learning Contract vereinbart. In der Regel erfolgt die Masterarbeit durch eine schriftliche Arbeit.

³ Zur Erstellung der Masterarbeit stehen bis zu neun Monate zur Verfügung. Das Überschreiten der Frist hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge.

⁴ Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Unterrichtskommission und der Referentinnen bzw. der Referenten kann sie auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

⁵ Die Masterarbeit ist der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten direkt einzureichen und hat den geforderten Darstellungsformen zu genügen. Der eigentliche Text soll (ohne Abbildungen, Anhang, Literaturliste, usw.) in der Regel mindestens 80 Seiten betragen.

⁶ In einer gesonderten Erklärung ist anzugeben, ob und von wem Unterstützung oder Mitarbeit erfolgt ist und ob die Masterarbeit bereits einer anderen Fakultät oder Universität zur Begutachtung eingereicht worden ist. Es ist wörtlich die mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Erstellung meiner Masterarbeit benutzten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über frühere Begutachtung meiner Masterarbeit in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

Begutachtung und Benotung der Masterarbeit

§ 18. Die Masterarbeit wird von der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten begutachtet.

² Eines der beiden Gutachten muss von einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Professur des Instituts stammen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag.

³ Der Entscheid über die Annahme der Masterarbeit muss innerhalb von drei Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin der Arbeit erfolgen. Ohne Gegenbericht gilt die Arbeit nach Ablauf dieser Frist als angenommen.

⁴ Die Arbeit wird mit dem Durchschnitt der Noten der Referentin bzw. des Referenten und der Korreferentin bzw. des Korreferenten bewertet.

⁵ Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so fordert die Unterrichtskommission die beiden Gutachtenden zu einem Gespräch auf. Gegebenenfalls kann ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert werden.

⁶ Die Masterarbeit ist angenommen, wenn keine der beiden Noten unter 4,0 liegt.

⁷ Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so kann noch einmal eine neue Arbeit geschrieben werden. Ein zweites Scheitern führt zum Ausschluss vom Studium. Der Ausschluss wird vom Institut verfügt.

⁸ Der Entscheid, dass eine Arbeit abgelehnt ist, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Unterrichtskommission mit einer Begründung und gestützt auf die Gutachten der Referentinnen bzw. Referenten schriftlich mitgeteilt.

Masterprüfungen

§ 19. Es finden zwei mündliche Masterprüfungen statt. Zur Anmeldung ist der Unterrichtskommission ein Formular mit der Angabe der gewünschten Prüfenden sowie deren Unterschriften vorzulegen.

² Zu den Masterprüfungen wird zugelassen, wer eine angenommene Masterarbeit vorweisen kann.

³ Die Unterrichtskommission lädt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zu den Masterprüfungen ein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen; diese

Empfangsbestätigung gilt als verbindliche Prüfungsanmeldung. Das Institut regelt die Prüfungsabläufe und Termine in der Wegleitung.

⁴ Masterprüfungen finden frühestens am Ende des Semesters statt, in dem die Masterarbeit abgegeben wurde, spätestens im darauf folgenden Semester.

⁵ Die Masterprüfungen dauern zweimal 60 Minuten und werden von den Prüfenden benotet.

⁶ Prüfungsinhalte und Anzahl der zur Auswahl stehenden Themen werden mit den Prüfenden vereinbart.

⁷ Als Prüfende fungieren die Dozierenden des Instituts, die über eine Promotion verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission.

⁸ Die Prüfungen finden unter der Aufsicht einer bzw. eines Prüfungsbeisitzenden statt. Prüfungsbeisitzende müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein und dürfen selbst nicht prüfen. Sie haben die faire und rechtmässige Durchführung der Prüfung zu überwachen und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift. Zur Übernahme des Prüfungsbeisitzes berechtigt sind alle promovierten Mitglieder des Instituts sowie Mitglieder mit einem Master- oder Lizentiatsabschluss; Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren sind dazu verpflichtet.

⁹ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium und wird vom Institut verfügt.

Masterabschlussnote

§ 20. Die Abschlussnote wird folgendermassen berechnet:

- a) die Note für die Masterarbeit (50%),
- b) die Noten der beiden Masterprüfungen (je 25%).

Einsichtsrecht

§ 21. Nach Abschluss der Prüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 22. Studierende melden sich zu Leistungsüberprüfungen gemäss den §§ 11–14, zur Masterarbeit sowie zu den Masterprüfungen gemäss den §§ 16 und 19 an. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen gemäss den §§ 11–19 oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei einem Antrag auf Verschiebung des Abgabetermins oder bei Verhinderung an einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission gleichzeitig mit dem Antrag bzw. unmittelbar nach der Prüfung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung, Masterarbeit bzw. Masterprüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 23. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, plagiiert oder eine bereits einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium beschliessen. Der Ausschluss wird vom Institut verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anerkennung von KP, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Unterrichtskommission.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht vom Institut auf Antrag der Unterrichtskommission.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 25. Wer den Masterstudiengang bestanden hat, erhält eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Instituts unterzeichnete Urkunde. Die Urkunde weist die Abschlussnote sowie die gewählte Vertiefungsrichtung aus und ist mit dem Siegel der Universität Basel versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Härtefälle

§ 26. In Härtefällen kann die Unterrichtskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Unterrichtskommission fallen.

Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten und Rechtsmittel*Unterrichtskommission für den Masterstudiengang Educational Sciences*

§ 27. Die Institutsversammlung wählt eine Unterrichtskommission.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

³ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission ist in der Wegleitung geregelt.

Rechtsmittel

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmung*

§ 29. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche den Masterstudiengang Educational Sciences am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel im Herbstsemester 2015 oder später beginnen.

² Studierende, die das Studium gemäss der Ordnung für den Masterstudiengang Educational Sciences an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 3. Juni 2010 oder gemäss der Ordnung

für das Masterstudium Educational Sciences an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Universität Basel vom 6. November / 9. Dezember 2008 begonnen haben, können dieses noch bis zum 31. Juli 2018 beenden.

Schlussbestimmung

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. August 2015 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für den Masterstudiengang Educational Sciences an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 3. Juni 2010 aufgehoben.